

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Leiber GmbH

Stand 2018

## I. Geltungsbereich, Zukünftige Geltung, Vorrang, Vollständigkeit, Vorrang der Individualabrede, Bestätigungsvorbehalt, Ausfuhr

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend **Verkaufsbedingungen** genannt) gelten - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - für alle zwischen dem Kunden (nachfolgend **Käufer** genannt) und der Leiber GmbH (nachfolgend **Verkäufer** genannt, beide zusammen auch als **Parteien oder Vertragsparteien** bezeichnet) geschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Vertragsprodukten, Waren und Liefergegenständen (nachfolgend **Vertragsprodukte** genannt).
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer) im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Dieser Personenkreis wird auch als **Geschäftskunden** bezeichnet.
3. Diese branchenüblichen Verkaufsbedingungen gelten auch für **alle künftigen Verträge** über den Verkauf und/oder die Lieferung von Vertragsprodukten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, soweit mit dem Käufer eine ständige Geschäftsbeziehung besteht und soweit der Käufer Unternehmer im kaufmännischen Verkehr oder sonstiger Geschäftskunde nach vorstehender Ziffer I. Nr. 2 dieser Verkaufsbedingungen ist.
4. **Es gelten nur und ausschließlich diese Verkaufsbedingungen.** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und/oder anderslautende (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers gelten nicht, insbesondere, wenn und soweit sie von unseren Verkaufsbedingungen abweichen oder ihnen entgegenstehen. Solche anderslautenden AGB und/oder Bedingungen des Käufers gelten selbst dann nicht, wenn sie unsere Verkaufsbedingungen lediglich ergänzen. Anderslautende AGB und/oder anderslautende Einkaufs-Bedingungen des Käufers erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich per Textform anerkannt werden. Diese Verkaufsbedingungen gelten selbst dann ausschließlich, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt.
5. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Abschluss und Ausführung der Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten getroffen werden, sind in diesen Verkaufsbedingungen dokumentiert. Sie werden im Einzelfall ergänzt durch mündliche Vereinbarungen und/oder Vereinbarungen in Textform, beispielsweise in der Auftragsbestätigung. Solche Vereinbarungen gehen der

entsprechenden Regelung in diesen AGB vor, auch soweit ein Widerspruch gegeben sein sollte. Auch sonst wird der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB hierdurch bzw. durch diese Verkaufsbedingungen nicht berührt.

6. (1) Mündliche Vereinbarungen mit vom Verkäufer nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zum Abschluss von Verträgen über die Lieferung von Vertragsprodukten bevollmächtigten Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer, mindestens in Textform.

(2) Diese Einschränkung der Bevollmächtigung gilt nicht, soweit eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsmacht, eine Vollmacht mit gesetzlich vorgegebenem Umfang oder eine Form der Rechtsscheinvollmacht vorliegt. Auch in diesen Fällen kommt eine wirksame mündliche Vereinbarung zustande. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Geschäftsführer oder Prokurist handelt oder ein nicht der Vertriebsabteilung angehörender Mitarbeiter mit Kenntnis und Duldung des Verkäufers Verträge schließt oder der Verkäufer dieses Handeln des Mitarbeiters hätte erkennen und verhindern müssen.

7. Vertragsprodukte, deren Ausfuhr gesetzlicher oder behördlicher Genehmigung unterliegen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers in solche Länder und Staaten weiterverkauft bzw. ausgeführt werden, die einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr unterliegen.

## II. Angebot, Annahme, Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers an den Käufer/Geschäftskunden erfolgen und sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen sich lediglich als Aufforderung an den Käufer/Geschäftskunden dar, seinerseits ein bindendes Angebot abzugeben, beispielsweise in Form einer Bestellung.

2. (1) Eine Bestellung des Käufers und eine sonstige gemäß § 145 BGB als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizierende Erklärung muss der Verkäufer bei einem Angebot unter Anwesenden gemäß § 147 Absatz 1 BGB sofort annehmen.

(2) Liegt insoweit dagegen ein Angebot unter Abwesenden gemäß § 147 Absatz 2 BGB vor, kann der Verkäufer innerhalb von **vier Wochen** seit Zugang des Angebots annehmen durch entweder **(1)** Übersendung und Zugang einer **Auftragsbestätigung**, oder durch **(2)** Zusendung und Zugang der bestellten Vertragsprodukte oder **(3)** durch Bereitstellung der Vertragsprodukte zur Abholung und Gewährung der Abholung des Vertragsproduktes durch den Käufer oder dessen Beauftragten bzw. dessen Spedition/Frachtführer etc. nebst Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer innerhalb der gleichen Frist von **vier Wochen** seit Zugang des Angebots.

(3) Ein **Vertrag** kommt somit - mangels besonderer Vereinbarung oder abweichender Handhabung – mündlich oder durch die per Textform übermittelte Auftragsbestätigung

oder Mitteilung der Versandbereitschaft des Verkäufers oder durch die Zusendung oder Abholung des Vertragsproduktes zu Stande.

**III. Umfang der vereinbarten Leistung und Lieferung, Beschaffenheit der Vertragsprodukte, Hinweise auf besondere Eigenschaften von Naturprodukten, Bruchgefahr, Einschränkung der Gewährleistung, Bemusterung, Auswahl der Vertragsprodukte durch den Käufer oder Beratung durch den Verkäufer**

1. (1) Für den Umfang der Leistung des Verkäufers (Verkauf und/oder die Lieferung von Vertragsprodukten) ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - die **Auftragsbestätigung** des Verkäufers zusammen mit diesen Verkaufsbedingungen im Sinne von Ziffer I. Nr. 5 maßgebend.

(2) Ist eine solche Auftragsbestätigung nicht erfolgt und ist ein Vertrag mündlich geschlossen worden oder der Vertrag bereits entsprechend vorstehender Ziffer II Nr. 2 zu Stande gekommen, ergibt sich der Umfang der Leistung des Verkäufers im Sinne von Ziffer I. Nr. 5 aus den (mündlichen) Vereinbarungen der Parteien und aus diesen Verkaufsbedingungen.

2. (1) **Produktbeschreibungen**, Produktbezeichnungen, Darstellungen von Produkteigenschaften, **Datenblätter** (z. B. Spezifikation der Ware, Proteinwerte, pH-Werte, Analysezertifikate, Musterbefunde mit allen wichtigen Angaben zum jeweiligen Produkt) existieren für sämtliche Vertragsprodukte.

(2) Sie sind teilweise unter der Kategorie „Produkte“ auf der Homepage des Verkäufers unter [www.leibergmbh.de](http://www.leibergmbh.de), dort jeweils unter den Produktkategorien Lebensmittel, Tierernährung, Gesundheit und Fermentation aufgeführt.

(3) Diese Produktbeschreibungen/Produktbezeichnungen/Datenblätter des Verkäufers dokumentieren die **wesentlichen Eigenschaften** der Vertragsprodukte sowie die vom Käufer zu beachtenden **Hinweise** bei der Verwendung der Vertragsprodukte.

(4) Bei den vorstehenden Angaben des Verkäufers handelt es sich – unter Berücksichtigung und vorbehaltlich der Regelung in dieser Ziffer III. der AGB, insbesondere in nachfolgender Ziffer III. Nr. 3 – um Eigenschaften und damit **Beschaffenheiten** der Vertragsprodukte, insbesondere im Sinne von § 434 BGB.

3. (1) Ist zwischen den Parteien eine **Beschaffenheit** des Vertragsprodukts **vereinbart** (im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB), sind zur Bestimmung der wertbildenden körperlichen Eigenschaften der Vertragsprodukte, insbesondere von Art und Umfang der Eigenschaften/Beschaffenheiten die nachfolgenden **Besonderheiten bei Naturprodukten in Ziffer III. Nr. 4.** heranzuziehen und zu berücksichtigen.

(2) Soweit die **Beschaffenheit** der Vertragsprodukte **nicht vereinbart** ist zwischen den Parteien (insbesondere im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB), sind hinsichtlich der Bestimmung der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und der üblichen

Beschaffenheit der Vertragsprodukte auch die nachfolgend geschilderten Besonderheiten von Naturprodukten bei der Bestimmung des Umfangs einer vereinbarten Beschaffenheit und Eignung zur gewöhnlichen Verwendung zu berücksichtigen.

(3) Macht der Verkäufer bei der Veräußerung von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt der Verkäufer bei der Veräußerung von Futtermitteln insoweit die Gewähr für die handelsübliche Beschaffenheit, Reinheit und Unverdorbenheit, insbesondere, dass das veräußerte Futtermittel die in Art. 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt.

4. Weil es sich bei den Vertragsprodukten um **Naturprodukte** handelt, sind Farb- struktur- und Texturschwankungen innerhalb desselben Vorkommens (Charge) wie auch zwischen verschiedenen Chargen üblich. Bei Naturprodukten sind insoweit insbesondere Abweichungen und Verschiedenartigkeit der Vertragsprodukte hinsichtlich Maße, Farbe, Form, Struktur, hinsichtlich Körnungsgröße, spezifischem Gewicht, Dichte, Trockenrohddichte, naturmaterialbedingt möglich. All das ist üblich. Gesetzlich vorgegebene Toleranzen werden dagegen eingehalten.
5. Es kann und wird daher – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung – keine über die übliche Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 BGB im Sinne vorstehender Angaben hinausgehende **Beschaffenheit** der Vertragsprodukte vereinbart. Selbst nicht durch die vorstehend in Ziffer III. Nr. 2 aufgeführten Beschreibungen der Vertragsprodukte. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einheitliche Chargen handelt, selbst nach erfolgter Bemusterung.
6. (1) Soweit daher nicht ausdrücklich als Teil der vereinbarten Beschaffenheit der Vertragsprodukte vereinbart, sind **Muster** und **Proben** lediglich **unverbindlich** und lediglich **beispielhaft**. **Muster** und **Proben** zeigen nur das Aussehen und die Eigenschaften eines Teilbereichs des Vertragsproduktes, denn Muster und Proben der Vertragsprodukte können – wie auch die vorstehend in Ziffer III. Nr. 2 aufgeführten Beschreibungen der Vertragsprodukte - niemals sämtliche Unterschiede der Charge darstellen.  
  
(2) Proben und Muster gelten somit bloß als **annähernde** Anschauungsstücke für die Eigenschaften wie Qualität, Farbe und Gewicht (siehe die beispielhafte Auflistung der veränderlichen Eigenschaften in vorstehender Ziffer III. Nr. 4 Abs. 2). Selbst wenn Lieferung eines bemusterten Vertragsproduktes genau aus dieser bemusterten Charge vereinbart ist und dementsprechend auch erfolgt, kann der Verkäufer keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Lieferung vollständig identisch mit den zur Verfügung gestellten Mustern ist und bleibt.
7. (1) Für die richtige Auswahl der Vertragsprodukte, für deren Eignung zu dem vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere, ob sich das Vertragsprodukt zu der nach § 434 Abs. 1 S. 2 BGB vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung eignet, ist grundsätzlich der Käufer verantwortlich.  
  
(2) Es sei denn, er hat ausdrücklich eine **Beratung** des Verkäufers in Anspruch genommen. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer zutreffend

Verwendungszweck und Verwendungsort sowie alle weiteren erforderlichen Angaben für eine richtige Auswahl der Vertragsprodukte zu machen.

(3) **Beratungsleistungen** werden - basierend auf diesen für eine Beratung erforderlichen Angaben des Käufers - vom Verkäufer nach bestem Wissen erbracht.

#### **IV. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Gefährdung der Kaufpreiszahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Käufers**

1. Für die Vertragsprodukte gelten die vereinbarten Preise. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der **Kaufpreis** ist ohne Abzug sofort mit Lieferung/Abholung und Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung **fällig**, soweit sich aus der Auftragsbestätigung - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - kein anderes Zahlungsziel ergibt. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in **Verzug**, soweit er nicht bezahlt hat.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag endgültig und unbeschränkt verfügen kann.
4. Wird nach Abschluss des Kaufvertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers **gefährdet** wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern sowie zunächst Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht in angemessener Frist oder nicht vollständig geleistet, ist der Verkäufer zum **Rücktritt** vom Vertrag berechtigt.
5. Der Käufer ist zur **Aufrechnung**, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine aufrechenbaren Forderungen rechtskräftig festgestellt, oder vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig oder entscheidungsreif sind. Das Klagerecht des Käufers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
6. (1) Ein **Zurückbehaltungsrecht** steht dem Käufer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.  
  
(2) Zur Ausübung eines **Zurückbehaltungsrechts** ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, oder vom Verkäufer anerkannt oder unstreitig oder entscheidungsreif ist. Das Klagerecht des Käufers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.  
  
(3) Im Falle des Vorhandenseins von **Mängeln** steht dem Käufer ein solches Zurückbehaltungsrecht (wenn rechtskräftig festgestellt, vom Verkäufer anerkannt oder

unstreitig oder entscheidungsreif) aber nur zu, soweit der Einbehalt in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

**V. Liefer- und Leistungszeit, Lieferbedingungen, Haftung für Lieferverzug, Pauschalierung Verzugschaden, Fixgeschäft, Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers, Rücktrittsrechte Verkäufer und Käufer, Annahmeverzug, Lagerkosten**

1. (1) Liefertermine- oder Fristen (nachfolgend **Lieferfrist** genannt) sind zwischen den Parteien jeweils zu vereinbaren.

(2) Die **Einhaltung** der vereinbarten Lieferfristen setzt zunächst voraus, dass **(1)** alle kaufmännischen und technischen Fragen - soweit sie sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergeben oder für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind - zwischen den Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss geklärt sind und **(2)** der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen - soweit für die Durchführung des Vertrages erforderlich – unverzüglich und ordnungsgemäß nach Vertragsschluss erfüllt hat, wie zum Beispiel die Erbringung einer behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

(3) Werden diese beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Dem Verkäufer bleibt darüber hinaus die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht zudem unter dem **Vorbehalt** nicht vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzögerungen, insbesondere bei vorübergehenden unverschuldeten Leistungshindernissen tatsächlicher Art wie etwa bei Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse oder sonstiger höherer Gewalt, sowie bei Leistungshindernissen rechtlicher Art, wie nicht vorhersehbare vorübergehende Beschränkungen der Einfuhr von Vertragsprodukten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit.

3. (1) Der **Verkäufer** kann vom Vertrag **zurücktreten**, falls er die geschuldete Leistung aufgrund Nichtverfügbarkeit des geschuldeten Vertragsproduktes bzw. der geschuldeten Leistung aufgrund z.B. nach Vertragsschluss eintretender Unmöglichkeit, höherer Gewalt, nicht nur vorübergehender Streiks, Naturkatastrophen, nicht oder nicht richtig erfolgter Selbstbelieferung (z.B. bloße Teillieferung oder mangelhafte Lieferung) nicht erbringen kann, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

(2) Ein daraufhin erklärter Rücktritt des Verkäufers ist jedoch nur dann wirksam, soweit der Verkäufer den Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Nichtverfügbarkeit informiert hat und der Verkäufer eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4. Die **Lieferfrist** ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - durch den Verkäufer **eingehalten, wenn** bis zu ihrem Ablauf das Vertragsprodukt im vom Verkäufer

bestimmten Werk oder dem bestimmten Außenlager (siehe insoweit die Regelung in Ziffer VI. Nr. 3 und in Ziffer VI. Nr. 4 Absatz (1) zur Abholung bereitgehalten wird oder im Falle eines vom Käufer beauftragten Versandes des Vertragsproduktes dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5. (1) Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein **Fixgeschäft** im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, **haftet der Verkäufer** nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen.

(2) Die **Schadensersatzhaftung** des Verkäufers nach vorstehender Ziffer V. Nr. 5 Absatz (1) ist dann jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch *nicht*, soweit der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden *vorsätzlichen* Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen jeweils zuzurechnen ist.

6. (1) Auch sonst **haftet** der Verkäufer dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen jeweils zuzurechnen ist.

(2) Die Haftung bei **einfacher Fahrlässigkeit** ist dagegen bei Lieferverzug nach vorstehender Ziffer V. Nr. 6 Abs. (1) **ausgeschlossen**, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Der vorstehende **Haftungsausschluss** (Ziffer IV. Nr. 6 Abs. (2)) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, gilt nicht, sofern ein vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer **wesentlichen Vertragspflicht** beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Der Verkäufer haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) **Vertragswesentlich** ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Käufers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(5) Die **Schadensersatzhaftung** ist im Falle der Haftung des Verkäufers für Lieferverzug **der Höhe nach** auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden **begrenzt**. Diese Begrenzung gilt jedoch *nicht*, soweit der Lieferverzug auf einer vom

Verkäufer zu vertretenden *vorsätzlichen* Verletzung des Vertrages beruht, einschließlich einer vorsätzlichen Vertragsverletzung durch *Vertreter* oder *Erfüllungsgehilfen* des Verkäufers.

(6) Die Schadensersatzhaftung wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs wird wie folgt **weiter begrenzt**: Der Verkäufer haftet im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf **1 % des Lieferwertes** (im Sinne des reinen Verkaufs-Netto-Warenwerts), maximal und unabhängig von der Dauer des Lieferverzugs begrenzt auf **5 % des Lieferwertes**. Die jeweilige Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Verzugsschäden bleiben den Parteien vorbehalten.

(7) Entsprechende Ansprüche gemäß Ziffer V. Nr. 5 und Nr. 6 sind vom Käufer unverzüglich ab Kenntnis des Lieferverzugs geltend zu machen.

7. **Die weiteren** gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben **unberührt**. So ist der Käufer gleichwohl und beispielsweise berechtigt, nach Eintritt des Verzugs dem Verkäufer eine den Umständen nach angemessene Frist zu setzen, nach deren Verstreichen er dann berechtigt ist, sein Recht auf Rücktritt oder auf Schadenersatz statt der Leistungen auszuüben.

8. (1) Befindet sich der **Käufer** mit der **Annahme** (Abnahme) des Vertragsproduktes in **Verzug**, oder verzögert sich der vom Käufer beauftragte Versand aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen um mehr als 10 Werktagen, oder bestehen fällige oder mit der geschuldeten Leistung des Verkäufers fällig werdende Ansprüche gegen den Käufer, steht dem Verkäufer ein **Zurückbehaltungsrecht** zu. Der Verkäufer kann dann insbesondere weitere Lieferungen verweigern.

(2) Dieses **Zurückbehaltungsrecht** des Verkäufers entfällt, sobald der Käufer sämtliche der Verpflichtungen erfüllt hat, deretwegen dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(3) Der Käufer kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch ausreichende **Sicherheitsleistung** abwenden. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheit ist der Wert des Gegenanspruchs.

(4) Das Klagerecht des Käufers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(5) Der Verkäufer ist im Falle des **Annahmeverzuges** oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. **Lagerkosten**) vom Käufer ersetzt zu verlangen, siehe nachfolgend die Regelung in Ziffer VI. Nr. 7 Absatz (2). Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben dem Verkäufer vorbehalten.



**VI. Einheitlicher Leistungs- und Erfüllungsort, Versand, Verladung, Transportversicherung, Lieferung ab Werk bei Versendung, Verpackung, Gefahrübergang, Verzögerte Annahme, Lagerkosten**

1. Einheitlicher Leistungs- und Erfüllungsort nach § 269 BGB (nachfolgend insgesamt **Erfüllungsort genannt**) für alle Verpflichtungen aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - der Sitz des Verkäufers in **Bramsche**.

2. (1) Der Käufer ist zur **Selbstabholung** der Vertragsprodukte berechtigt.

(2) **Versand** der Vertragsprodukte an einen anderen als den Erfüllungsort und Art der **Lieferung** erfolgen – jeweils einzelfallbezogen und abhängig von der Art des Vertragsproduktes und dem Sitz des Käufers – nur auf Verlangen des Käufers und wie vertraglich zwischen den Parteien vereinbart.

(3) Falls vom Käufer beauftragt, führt der Verkäufer (neben dem Versand) auch die **Verladung** aus. Verladung und/oder Versand (Transport) erfolgen in diesen Fällen – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - **unversichert** auf Kosten und Gefahr (Transportgefahr) des Käufers.

(4) Falls der Käufer es wünscht, wird die Lieferung durch eine **Transportversicherung** eingedeckt. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Diese Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.

3. (1) Sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, ist bei Verlangen des Käufers nach **Versendung** der Vertragsprodukte **Lieferung ab Werk** vereinbart. Der **Leistungs- und Erfüllungsort** liegt damit beim Sitz des Verkäufers in Bramsche bzw. dem von ihm bestimmten Werk oder Außenlager. Die Vertragsprodukte werden danach vom Verkäufer im von ihm bestimmten Werk oder von ihm bestimmten Außenlager des Verkäufers zur Abholung bereitgehalten.

(2) Das konkrete Werk oder Außenlager bestimmt sich – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - aus der **Auftragsbestätigung**. Fehlt eine entsprechende Angabe oder besondere Vereinbarung, ist das Werk am Sitz des Verkäufers in Bramsche vereinbart.

4. (1) Die Lieferung der Vertragsprodukte ab Werk erfolgt je nach Vertragsprodukt lose, flüssig, fest oder pastös und dementsprechend mit oder ohne (Transport-) **Verpackung**. Die Art der Verpackung variiert je nach Vertragsprodukt und nach Vereinbarung, beispielsweise in Säcken, Big Bags, Eimern etc.

(2) Der Verkäufer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – grundsätzlich nicht zurück. Der Käufer hat somit – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung - für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Der Verkäufer behält sich - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - Änderungen bzw. Verbesserungen hinsichtlich der Verpackung und der Transportmittel vor, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsproduktes eintritt und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5. (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsproduktes (**Gefahrübergang**) geht auf den Käufer über, sobald die Vertragsprodukte im Werk zur Abholung bereitgehalten werden, indem entweder (1) dem abholenden Käufer durch (i) Verbringen der Vertragsprodukte in die Verladestelle des Werks der unmittelbare Besitz an den zur Abholung bereitgehaltenen Vertragsprodukten eingeräumt wird bzw. (ii) die losen bzw. flüssigen etc. Vertragsprodukte beispielsweise in einem Silo bereitgehalten werden, oder (2) die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt oder (3) eine vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist. Schließlich geht die Gefahr auch bei Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers über (§ 446 Satz 3 BGB, § 300 Absatz 2 BGB).

(2) Der Käufer bzw. die vom Käufer eingesetzte Spedition oder der vom Käufer eingesetzte Frachtführer etc. hat/haben bei der Lieferung loser bzw. flüssiger etc. Vertragsprodukte ab Werk vorab die Mitteilung des Verkäufers einzuholen, in welchem Lager, beispielsweise in welchem Silo im Werk des Verkäufers das vereinbarte bzw. bestellte lose Vertragsprodukt zur Abholung bereitgehalten wird. Wird diese Mitteilung des Verkäufers nicht eingeholt, trägt der Käufer das Risiko, das richtige und bestellte/vereinbarte Vertragsprodukt abzuholen.

6. (1) Kann ein vom Käufer beauftragter Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Käufers nicht ausgeführt werden, so lagert der Verkäufer die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bleibt hiervon unberührt.

(2) **Lagerkosten** nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten **0,25% des Lieferwertes (im Sinne des reinen Verkaufs-Netto-Warenwerts)** der zu lagernden Vertragsprodukte pro abgelaufene Woche (7 Tage) bzw. **0,036 % des Lieferwertes** pro Kalendertag, beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die jeweilige Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(3) Der Käufer haftet dem Verkäufer zudem im Falle eines vom Käufer zu vertretenden Annahme- bzw. Abnahmeverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf **1 % des Lieferwertes** (im Sinne des reinen Verkaufs-Netto-Warenwerts), maximal jedoch nicht mehr als **5 % des Lieferwertes**. Die jeweilige Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Verzugschäden bleiben den Parteien vorbehalten.

## VII. Rechte des Käufers bei Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen, insbesondere Rechte des Käufers bei Mängeln = Mängelansprüche (auch Schadenersatz)

1. (1) Die Ansprüche des Käufers wegen Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen durch den Verkäufer, insbesondere seine Rechte bei Mängeln der Vertragsprodukte (**Mängelansprüche**), oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, etwa Verzug und Unmöglichkeit oder wegen deliktischer Ansprüche durch den Verkäufer etc. richten sich nach den **gesetzlichen Vorschriften, soweit** nachfolgend oder vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung (beispielsweise hinsichtlich der Haftung für Lieferverzug in vorstehender Ziffer V.) nichts Abweichendes gilt.  
  
(2) **Mängelansprüche** sind die in § 437 BGB aufgeführten Rechte des Käufers bei Mängeln der Vertragsprodukte.  
  
(3) Zur Bestimmung, wann ein **Mangel des Vertragsprodukts** in diesem Sinne vorliegt (§§ 437, 434, 435 BGB), insbesondere zur Vereinbarung und dem Vorliegen von **Beschaffenheiten**, wird ergänzend auf die vorstehenden Regelungen in Ziffer III. verwiesen.
2. (1) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB (Handelsgesetzbuch) geschuldeten **Untersuchungs- und Rügeobligationen** ordnungsgemäß und damit auch fristgerecht nachgekommen ist.  
  
(2) Der Käufer ist in diesem Sinne insbesondere verpflichtet, die Vertragsprodukte/die Lieferung unverzüglich „nach Ablieferung“ auf Materialschäden und die Eigenschaften der Ware zu untersuchen, die Lieferscheine, die **Vollständigkeit** und **richtige Spezifikation zu kontrollieren**, ob also die Vertragsprodukte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie die Vertragsprodukte auf offenkundige sonstige **Mängel** sowie auf **Transportschäden** hin zu untersuchen. Der Käufer hat insbesondere eine einfache Untersuchung durch sensorische Feststellungen nach Aussehen, Geruch und Geschmack vorzunehmen, soweit möglich. Dies gilt insbesondere bei einer geplanten weiteren Verarbeitung oder dem Einbau der Vertragsprodukte. Die nach § 377 HGB geschuldete Untersuchung ist in einem solchen Fall vor der weiteren Verarbeitung oder dem Einbau durchzuführen.  
  
(3) Der Käufer hat entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 377 HGB dem Verkäufer **unverzüglich Anzeige** zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt. Die Mängel sollten dem Verkäufer insoweit per Textform mitgeteilt und die Mängel sollten so detailliert wie dem Käufer möglich beschrieben werden.  
  
(4) Nur soweit offensichtliche oder nach der Untersuchung erkennbare Mängel vorliegen, sind diese spätestens 2 Wochen nach Ablieferung dem Verkäufer **anzuzeigen**.
3. (1) **Mängelansprüche** des Käufers **bestehen nur, wenn** der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten **Untersuchungs- und Rügepflichten** ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(2) Mängelansprüche sind ebenfalls **ausgeschlossen** bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

4. (1) **Mängelansprüche bestehen** zudem **nicht, soweit** ein Mangel nicht bereits bei Gefahrenübergang vorlag, sondern erst danach verursacht wurde, beispielsweise durch ungeeignete oder unsachgemäße, dem vereinbarten oder üblichen Verwendungszweck nicht entsprechende Verwendung, oder soweit der Mangel auf äußerer Gewalteinwirkung, fehlerhafter Lagerung oder Nutzung oder auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Pflege beruht.

(2) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (**Lieferantenregress** gemäß §§ 478 BGB).

(3) Ansprüche aus Lieferantenregress sind aber ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Der Käufer ist im Falle eines Lieferantenregresses verpflichtet, eine im Rahmen seiner Nachlieferungspflicht gegenüber seinem Käufer verwendete Sache über § 439 Absatz 1 BGB (Nacherfüllung) vom Verkäufer als Lieferanten zu beziehen.

5. (1) Soweit ein **Mangel des Vertragsprodukts** vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer hat dem Verkäufer in jedem Fall zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(2) Im Fall der Nacherfüllung ist der Verkäufer grundsätzlich (mit nachfolgenden Ausnahmen) verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt.

(2.1) **Prüfkosten** sind jedoch vom Verkäufer nicht zu tragen. Es sei denn, dem Käufer stünde insoweit ein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch nach § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. § 280 BGB zu.

(2.2) Der Verkäufer hat zudem im Fall der **Nacherfüllung** die Anfahrtskosten und/oder die Kosten des Transports nicht zu tragen. Diese sind vom Käufer zu tragen und dem Verkäufer zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, falls und soweit eine Nacherfüllung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Allerdings sind diese den Käufer treffenden Kosten maximal begrenzt auf denjenigen Betrag, der dem Käufer bei der Lieferung entstand.

(2.3) Die Regelung in vorstehender Ziffer VII. Nr. 5 Abs. (2.2) gilt entsprechend bei Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Weil einheitlicher Erfüllungsort der Sitz des

Verkäufers ist, ist diese neue mangelfreie Sache vom Verkäufer lediglich entsprechend den Vereinbarungen unter vorstehender Ziffer VI. zur Abholung bereitzuhalten.

(2.4) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

(3) Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt dadurch unberührt.

6. Behauptet der Käufer einen Mangel, der auch nach Überprüfung objektiv nicht vorliegt, ist der Verkäufer berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten, einschließlich eventueller Transportkosten, dem Käufer in Rechnung zu stellen. Das Gleiche gilt, soweit es sich bei dem vom Käufer gerügten Mangel nicht um einen Gewährleistungsmangel handelt oder der Mangel dem Verkäufer nicht zuzurechnen ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel besteht.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die weiteren gesetzlichen Mängelrechte nach § 437 BGB wie Rücktritt oder Minderung und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.
8. (1) Macht der Käufer als gesetzliches Mängelrecht **Schadenersatzansprüche** geltend, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schadenersatzansprüche des Käufers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, oder soweit eine verschuldensunabhängige Haftung begründet wird.  
  
(2) Die verschuldensabhängige Haftung ist bei **einfacher Fahrlässigkeit** dagegen ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.  
  
(3) Der vorstehende **Haftungsausschluss** (Ziffer VII Nr. 8 Abs. 2) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, **gilt nicht**, sofern der Verkäufer schuldhaft eine **wesentliche Vertragspflicht** verletzt, einschließlich einer schuldhaften wesentlichen Vertragspflichtverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
  
(4) **Vertragswesentlich** ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung für

einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Käufers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(5) Die **Schadensersatzhaftung** ist im Falle der verschuldensabhängigen Haftung des Verkäufers **der Höhe nach** auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden **begrenzt**. Diese Begrenzung gilt jedoch **nicht** im Falle einer vom Verkäufer zu vertretenden *vorsätzlichen* Verletzung des Vertrages, einschließlich einer *vorsätzlichen* Vertragsverletzung durch *Vertreter* oder *Erfüllungsgehilfen* des Verkäufers.

(6.1) Dieser vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden wird im Falle der verschuldensabhängigen Haftung des Verkäufers darüber hinaus der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von **2 Millionen Euro** je Schadensfall.

(6.2) Diese beiden vorbenannten Begrenzungen nach Absatz (5) und Absatz (6.1) gelten jedoch **nicht** im Falle einer vom Verkäufer zu vertretenden *vorsätzlichen* Verletzung des Vertrages, einschließlich einer *vorsätzlichen* Vertragsverletzung durch *Vertreter* oder *Erfüllungsgehilfen* des Verkäufers. Auch *Personenschäden* sind von dieser weiteren Haftungsbegrenzung der Höhe nach auf die vorgenannten Höchstbeträge ausgenommen.

(6.3) Diese **Begrenzungen** nach Absatz (5) und Absatz (6.1) **gelten weiterhin nicht**, wenn und soweit der Schaden des Käufers durch die **Betriebshaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung** des Verkäufers dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist und insoweit ein entsprechender berechtigter Anspruch des Verkäufers gegen seinen Haftpflichtversicherer auf Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen besteht und die jeweilige Deckungssumme den Schaden des Käufers umfasst.

(6.4) Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Verkäufer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

(6.5) Der Verkäufer hat insoweit eine **Betriebs-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen, die u.a. sowohl die gesetzliche **Haftpflicht** privatrechtlichen Inhalts aus seiner **Betriebstätigkeit** umfasst, als auch das **Produkthaftpflichtrisiko**.

(7.1) Aufgrund der umfangreichen Versicherungsbedingungen dieser **Betriebs-Haftpflichtversicherung** nebst Produkthaftpflichtversicherung und der zahlreichen Erweiterungen und Ausschlüsse auch in den Fällen, in denen grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, erfolgt die nachfolgende Aufzählung der versicherten bzw. nichtversicherten Ansprüche nur **beispielhaft**.

(7.2) Im konkreten Schadenfall hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers hin eine entsprechende Deckungsanfrage bei seinem Haftpflichtversicherer zu tätigen und dem Käufer das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen.

(7.3) Der Verkäufer hat dem Käufer zudem auf Anforderung nachzuweisen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein solcher berechtigter Anspruch des Verkäufers

gegen seinen Haftpflichtversicherer auf Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen besteht.

(8.1) Hinsichtlich Schäden aus **Betriebshaftpflicht** besteht eine vom Verkäufer versicherte maximale Haftungssumme von **10 Millionen Euro je Schadensfall**, entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner „Betriebs-Haftpflichtversicherung“. Versichert ist insoweit auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Betrieb des Verkäufers. Sie ist beschränkt auf Personen- und Sachschäden und – soweit ausdrücklich vereinbart – für Vermögensschäden. Ausgenommen sind insoweit Schadensereignisse in den USA und Kanada aus der Durchführung von Arbeiten in diesen Ländern.

(8.2) Vorrangig deckt die Betriebshaftpflichtversicherung nebst Produkthaftpflichtversicherung Ansprüche eines Dritten (also auch des Käufers) auf Schadenersatz im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen ab.

(8.3) Die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts umfasst **nur Schadensersatzansprüche, nicht** hingegen Vertragserfüllungsansprüche nebst Erfüllungssurrogaten und daraus folgenden Schäden, insbesondere Nutzungs-, Verdienstausschlag – und Gewährleistungsansprüche. Ansprüche des Käufers auf Erfüllung sowie Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen des Verkäufers sind insoweit grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Versichert sind hingegen **Mangelfolgeschäden**, also Folgeschäden aus der Vertragserfüllung.

(8.4) *Nicht versichert* sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadenersatz statt der Leistung. Nicht versichert sind auch Schäden, die verursacht werden, um eine Nachbesserung durchführen zu können, wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes, wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

(8.5) Die Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers (inklusive der Produkthaftpflicht) deckt insbesondere **Ansprüche Dritter, also auch des Käufers**, aus (1) deliktischer Haftung, insbesondere in Fällen einer Sachbeschädigung in Form einer Eigentumsverletzung nach §§ 241 Absatz 2, 823 Absatz 1 BGB, (2) aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nach § 280 BGB und (3) Schäden aus dem versicherten Produkthaftpflichtrisiko, (4) Schäden an Tieren, (5) Schadensersatzansprüche wegen Leistungs- und Ertragsminderung bei der Tierhaltung durch vom Verkäufer gelieferte mangelhafte Futtermittel sowie (6) Rückrufkosten ab.

(8.6) Als **Rückrufkosten** sind insoweit die Kosten versichert, die dadurch entstehen, dass aufgrund festgestellter Mängel der vom Verkäufer gelieferten Erzeugnisse, aufgrund objektiver Tatsachen zu vermutender Mängel, aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund einer gesetzlichen Rückrufverpflichtung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf erforderlich wurde. Versichert sind insofern

ausschließlich **reine Vermögensschäden** im Sinne von § 1 Ziffer 3 AHB, nicht jedoch Personen – oder Sachschäden im Sinne von § 1 Ziffer 1 AHB.

(8.7) Hinsichtlich Schäden aus **Produkthaftpflichtrisiko** besteht gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung eine Deckungserweiterung mit einer vom Verkäufer versicherten maximalen Haftungssumme von **10 Millionen Euro je Schadensfall**, entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner „Betriebs-Haftpflichtversicherung“.

(8.8) Beim versicherten **Produkthaftpflichtrisiko** handelt es sich um Versicherungsschutz für Personen–, Sach– und daraus entstandenen weiteren Schäden wegen Schäden aus der Herstellung und dem Vertrieb von Erzeugnissen, der Durchführung von Arbeiten oder Ausführung von sonstigen Leisten (Produkthaftpflichtrisiko), ab dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt sind.

(8.9) *Vom entsprechenden Versicherungsschutz eingeschlossen* sind insoweit auch **auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche** Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen–, Sach– und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Verkäufer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Käufer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür *verschuldensunabhängig* einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(8.10) *Eingeschlossen* sind zudem Verbindungs–, Vermischungs– sowie Verarbeitungsschäden, Schäden durch Leistungs– und Ertragsminderung, Schäden durch mangelhafte Futtermittel sowie Ernteausfallschäden durch mangelhaftes Saat– oder Pflanzengut.

(8.11) *Eingeschlossen* sind auch Mängel/Schäden hinsichtlich Hefe (in Fällen der Lohnbearbeitung oder Verarbeitung) sowie die daraus resultierenden Vermögensschäden.

(8.12) *Eingeschlossen* sind zudem Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Insoweit besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Verkäufers von diesem oder dem Käufer aufgewendet werden.

(8.13) *Ausgeschlossen* von der Versicherung sind insoweit allerdings – mit Ausnahmen -Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Verkäufer hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(8.14) Die Deckung umfasst weiter nicht Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung etc., sogenannte Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden an fremden Sachen und die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



9. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
10. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
11. Hingegen bleibt die Haftung des Verkäufers, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen wegen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von den vorstehend vereinbarten Einschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit eine gesetzliche Bestimmung eine strengere Haftung im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB anordnet und im Falle der Übernahme einer Garantie sowie bei einem arglistigen Verschweigen eines Mangels.
12. Erklärungen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (z.B. Produktbeschreibungen, Angaben in den Datenblättern, pH-Werte, Analysezertifikate, Musterbefunde, Anwendungs- und Pflegehinweise, mündliche Auskünfte und Hinweise etc.) enthalten im Zweifel **keine** Übernahme einer **Garantie**. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche per Textform erstellte Erklärungen des Verkäufers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

#### **VIII. Begrenzung der Verjährung (Mängelansprüche und sonstige Verjährung)**

1. Für die **Verjährung** der Ansprüche und Rechte des Käufers gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit diese nachfolgend nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden.
2. Die **Rechte des Käufers bei Rechtsmängeln** nach § 435 BGB verjähren in Abweichung von der gesetzlichen Regelung in § 438 BGB (Verjährung der Mängelansprüche) **ein Jahr** nach Gefahrenübergang.
3. Die **Rechte des Käufers bei Mängeln** nach vorstehender Ziffer VII. verjähren in Abweichung von der gesetzlichen Regelung in § 438 BGB (Verjährung der Mängelansprüche) wie folgt:
  - 3.1. Die Mängelansprüche des Käufers für Vertragsprodukte, die den Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (**LFGB**) unterliegen und bei denen es sich um **Lebensmittel** im Sinne dieses Gesetzes handelt, verjähren nach Ablauf der maximalen **Mindesthaltbarkeit**, entsprechend der vom Verkäufer für das jeweilige Vertragsprodukt festgelegten und im Sinne des § 7 LMKV (Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln) beispielsweise in den Lieferscheinen für die jeweiligen Chargen der Vertragsprodukte und/ oder in für die jeweiligen Chargen der Vertragsprodukte

erstellten Analysezertifikaten gekennzeichneten maximalen Mindesthaltbarkeit für diese Vertragsprodukte, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung. Der Verkäufer hat insoweit sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte nach Gefahrübergang noch über eine angemessene und warenübliche Mindesthaltbarkeit verfügen.

3.2 (1) Die Mängelansprüche des Käufers für Vertragsprodukte, die den Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (**LFGB**) unterliegen und bei denen es sich um **Futtermittel** handelt, verjähren **12 Monate** nach Gefahrübergang.

(2) Mängelansprüche des Käufers für **sonstige Vertragsprodukte**, die nicht den Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) unterliegen, verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang.

3.3 (1) Diese vorstehenden Begrenzungen der Verjährung in Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gelten auch für sämtliche weiteren (vor-)vertraglichen oder außervertraglichen (Schadensersatz-)Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers, **die auf einem Mangel des Vertragsproduktes beruhen** oder mit dem Mangel unmittelbar im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(2) Dies gilt auch für die Ansprüche des Käufers aus wirksam erklärtem Rücktritt und aus wirksam erklärter **Minderung**.

4. Die **Regelungen** in **Ziffer VII.** dieser AGB hinsichtlich der Einschränkung der Begrenzung der Haftung **gelten** für die Begrenzung der **Verjährung entsprechend**. Für Ansprüche des Käufers, die in Ziffer VII. nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden, wird dementsprechend auch die Verjährung nicht verkürzt.

5. (1) Die Begrenzung der Verjährung nach vorstehender Nr. 2 - Nr. 4 gilt insbesondere nicht in den in **§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB** aufgeführten Fällen (wenn der Mangel in einem dinglichen oder im Grundbuch eingetragenen Recht besteht), wenn der Verkäufer den Mangel **arglistig verschwiegen** oder eine **Garantie** oder Beschaffheitsgarantie übernommen hat oder soweit eine gesetzliche Bestimmung eine strengere Haftung im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB anordnet, bei einer Haftung des Verkäufers nach dem **Produkthaftungsgesetz** oder wenn es sich um ein Vertragsprodukt handelt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein **Bauwerk** verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte.

(2) Dies gilt auch nicht, soweit der Käufer die Annahme des Vertragsprodukts wirksam verweigert und kein Gefahrenübergang stattgefunden hat oder soweit der Verkäufer gegenüber dem Käufer eine Nebenpflicht verletzt hat (etwas aus einer übernommenen Beratung), die nicht in den Anwendungsbereich der §§ 434-442 BGB fällt.

(3) Dies gilt ebenfalls nicht im Sinne des § 309 Nr. 7a und 7b BGB bei einer Haftung des Verkäufers wegen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Dies gilt ebenfalls bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer **grob fahrlässigen** Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

(4) Die Begrenzung der Verjährungsfrist gilt zudem **nicht** für Schadensersatzansprüche bei einer **vorsätzlichen oder grob fahrlässigen** Pflichtverletzung sowie im Falle schuldhafter Verletzung **wesentlicher Vertragspflichten**.

(5) Die Ansprüche des Käufers nach § 438 Nr. 2 (bei Bauwerken und bei üblicher Verwendungsweise für ein Bauwerk) verjähren **drei Jahre** nach Gefahrenübergang.

6. Im Falle der **Nacherfüllung** gelten die in vorstehender Ziffer Nr. 3 vereinbarten Verjährungsfristen entsprechend hinsichtlich der von der Nacherfüllung betroffenen Teile des Vertragsproduktes, berechnet ab durchgeführter Nacherfüllung, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder es handelt sich um ein Vertragsprodukt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Die Verjährungsfrist nach § 445 b BGB ab Gefahrübergang im Fall eines etwaigen **Lieferregresses** nach den §§ 478, 445 a BGB, bleibt hiervon unberührt.
8. Soweit nicht anderweitig vereinbart, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

## **IX. Weitere Haftung, Konkurrierende Ansprüche zu den Mängelansprüchen, allgemeines Leistungsstörungenrecht, sonstige Verjährung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer VII. und in Ziffer VIII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Unmöglichkeit, Verzug (es sei denn bei Lieferverzug gemäß vorstehender Ziffer V.), wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Regelungen in Ziffer VII. und in Ziffer VIII. zum Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, der Verjährung und Änderung der Beweislast gelten für diese weitergehende Haftung entsprechend.
3. (1) Insbesondere **gelten** die Regelungen in Ziffer VII. und Ziffer VIII. dieser AGB hinsichtlich der Einschränkung der Begrenzung der **Haftung** und der **Verjährung entsprechend** für die Begrenzung der weitergehenden Haftung auf Schadensersatz. Falls und soweit diese weitergehenden Ansprüche des Käufers mit vertraglichen Ansprüchen des Käufers aus Ziffer VII. **konkurrieren**, wird dementsprechend auch die

weitergehende Haftung ausgeschlossen oder begrenzt sowie die Verjährung begrenzt und eingeschränkt.

(2) **Konkurrierende Ansprüche** sind alle anderen Ansprüche des Käufers, die neben den vertraglichen Ansprüchen des Käufers aus Ziffer VII. anwendbar sind oder an deren Stelle treten.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer **behält sich** bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das **Eigentum an den Vertragsprodukten vor**. Kommt der Käufer mit der Zahlung des (Rest-)Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten und die Herausgabe des Vertragsproduktes verlangen.

## **XI. Gerichtsstand, Schiedsgerichtsvereinbarung, anzuwendendes Recht, Überschriften**

1. (1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Geschäftskunden ist die örtliche und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Verkäufers in Bramsche gegeben, soweit der Käufer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat der Europäischen Union (EU) hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen. Sitz des Käufers ist der Ort des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers oder der Ort seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung.

(2) Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte bei Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

2. Soweit der Käufer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat der Europäischen Union (EU) hat, wird folgende **Schiedsgerichtsvereinbarung** getroffen:

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer bei Einleitung gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Bramsche. Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichts ist deutsch. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf der Grundlage des vereinbarten materiellen Rechts zu treffen, nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer des Verkäufers die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Entscheidungen werden durch drei Schiedsrichter getroffen, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Er darf keinem Land der Parteien angehören. Der Schiedsspruch wird schriftlich dargelegt und begründet. In seiner Begründung sind die entscheidungstragenden Rechtsnormen anzugeben.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Das **UN-Kaufrecht** kommt somit zur Anwendung, wenn und soweit dessen Voraussetzungen gegeben sind. Falls das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, geht es als Bestandteil des deutschen Rechts und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinheitlichten deutschen Schuldrecht vor. Kommt das UN-Kaufrecht somit zur Anwendung, gelten vorrangig bzw. ergänzend zu diesen AGB die nachfolgenden Regelungen unter Ziffer XIV.
4. Die **Vertragssprache** ist deutsch. Sollten diese AGB als Übersetzung in einer anderen Sprache vorliegen, so gilt bei Differenzen zwischen beiden Fassungen die deutsche Fassung, die auch für die Auslegung maßgeblich ist. Es gilt somit für den Parteiwillen und dessen Ermittlung das deutsche Rechtsverständnis.
5. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser AGB dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.

## **XII. Salvatorische Klausel, Neuverhandlungspflicht, Schiedsgutachter und Schiedsverfahren, Streitschlichtungsverfahren**

1. Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, etwa aufgrund veränderter rechtlicher Bedingungen, sei es durch Gesetzesänderungen, sei es durch Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, so berührt dies die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. (1) Die Parteien sind verpflichtet, soweit möglich, die betreffende(n) Klausel(n) neu zu verhandeln und eine einvernehmliche Vertragsänderung herbeizuführen.  
  
(2) Die Parteien verpflichten sich daher, in einem solchen Falle in Verhandlungen einzutreten und eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt.  
  
(3) Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen seit Zugang des Anpassungsverlangens, mit der die Anpassung verlangenden Partei über die Anpassung der Klausel(n) zu verhandeln.
3. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 1 Monat seit Aufnahme der Verhandlungen auf eine Anpassung einigen, soll diese von einem unabhängigen Sachverständigen als **Schiedsgutachter** festgelegt werden. Dies gilt entsprechend nach Ablauf von 3 Wochen seit Zugang des Anpassungsverlangens, soweit also innerhalb dieser Frist keine Verhandlungen aufgenommen werden.
4. Das entsprechende **Schiedsverfahren** nach vorstehender Ziffer XII. Nr. 3 bestimmt sich nach den Regelungen in Ziffer XIII.

### **XIII. Schiedsgutachtenvereinbarung, Kosten, Rechtsweg, Verbindlichkeit**

Soweit nach diesen AGB eine Entscheidung durch einen **Schiedsgutachter** zu treffen ist, gilt Folgendes:

1. Die Parteien haben sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen einvernehmlich auf einen Sachverständigen zu verständigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung einer Partei an die andere Partei zur entsprechenden Bestimmung eines Sachverständigen.
2. (1) Können sich die Parteien nicht innerhalb der Frist auf einen Sachverständigen einigen, soll auf Antrag einer oder beider Parteien von der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim zu Osnabrück ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit entsprechender konkreter fachlicher Bestellung für den zu entscheidenden Bereich benannt und sodann von den Parteien gemeinsam beauftragt werden.  
  
(2) Der Sachverständige muss von den Parteien unabhängig und unparteilich sein.  
  
(3) Im Falle der Verhinderung oder des Vorliegens von Ablehnungsgründen wegen Besorgnis der Befangenheit soll von der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim zu Osnabrück ein Ersatzsachverständiger benannt werden.
3. Die Parteien sind vor der Entscheidung anzuhören. Ihnen ist durch den beauftragten oder von der IHK benannten Schiedsgutachter vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt unter zwingender Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben nach billigem Ermessen.
4. (1) Die Entscheidung muss auf vollständigen und richtigen Feststellungen und aufzutreffenden Annahmen oder Grundlagen beruhen, sie muss die vorgelegten oder vorzulegenden erforderlichen Unterlagen vollständig einbeziehen und berücksichtigen.  
  
(2) Die Entscheidung ist objektiv nachprüfbar unter Angaben von Normen oder anerkannten Regeln nach den vom DIHK herausgegebenen Tipps und Empfehlungen zur richtigen Abwicklung eines gerichtlichen Gutachtauftrags im Zivilprozess (Der Gerichtliche Gutachtauftrag) zu erstellen und zu begründen. Es gilt dabei die im Zeitpunkt der Beauftragung aktuelle Fassung.
5. Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.
6. (1) Durch diese Schiedsgutachtenvereinbarung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Zuvor ist jedoch zwingend, soweit im Vertrag vorgesehen, eine Entscheidung durch einen Schiedsgutachter einzuholen.  
  
(2) Droht Rechtsverlust, beispielsweise durch Verjährung, kann der Rechtsweg bereits vor oder während des Schiedsgutachtenverfahrens beschritten werden.

(3) Ein Rechtsstreit wird ansonsten so geführt, als ob die Schiedsgutachtenabrede nicht getroffen worden wäre.

7. (1) Die Parteien erkennen die Entscheidung des Schiedsgutachters bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung als für sich verbindlich an. Die Parteien sind bis dahin an die Entscheidung gebunden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf offenbar unrichtigen Feststellungen oder basiert auf unzutreffenden Annahmen oder Grundlagen beziehungsweise die Entscheidung bezieht die vorzulegenden erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht ausreichend mit ein.

(2) Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nicht begründet wird, nicht objektiv nachprüfbar begründet wird bzw. ohne Angaben von Normen oder anerkannten Regeln begründet wird oder nicht der Billigkeit im Sinne der §§ 317, 319 BGB entspricht.

#### **XIV. Regelungen zur und bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG)**

1. Im sachlich–gegenständlichen Geltungsbereich des UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, CISG) modifizieren diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die von den Vertragsparteien getroffenen Absprachen grundsätzlich und lediglich dessen Bestimmungen, haben jedoch nicht ihren Ausschluss zugunsten nationalen, unvereinheitlichten Rechts zur Folge, es sei denn, einzelne Bestimmungen werden nachfolgend ausgeschlossen oder abgeändert.
2. Soweit sich dem UN-Kaufrecht eine Regelung nicht entnehmen lässt, gilt für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen der Parteien ausschließlich das deutsche Recht des BGB/HGB sowie insoweit vorrangig die Vereinbarungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkaufsbedingungen).
3. Die allgemeinen Bestimmungen in Art. 7- Art. 27 CISG werden ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich Vertragsschluss und Auslegung gelten somit die Regelungen des deutschen Schuldrechts (BGB) sowie vorrangig die Vereinbarungen in diesen Verkaufsbedingungen.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz nach Art. 45 Absatz (1) lit. b), 74-77 CISG wird ausgeschlossen.
5. Die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere die Haftung auf entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, wird ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Für Sachschäden haftet der Verkäufer nur im Rahmen der Leistungen seiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.